

	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2020-06-15
	<b>Kennzeichnung von Eiern</b>	Lebensmittelüberwachung

## Gesetzliche Grundlagen zur Kennzeichnung und beim Verkauf von Eiern

### 1. Kennzeichnung der Eier

Eier der Klasse A sind mit dem Erzeugercode in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die Eier geliefert werden, zu kennzeichnen (Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 Anhang VII Teil VI, Nr. III).

### 2. Kennzeichnung der Verpackungen (nach in VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 12, 14)

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- Nummer der Packstelle
- Güteklasse („Güteklasse A“ oder „A“, evtl. i.V. mit „extra“ und „extra frisch“ als zusätzliche Qualitätsangabe [in den ersten 9 Tagen nach dem Legen] → dann auch Legedatum und Frist von 9 Tagen deutlich kennzeichnen)
- Gewichtsklasse (S, M, L, XL)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (höchstens 28 Tage nach dem Legedatum)
- als besondere Aufbewahrungsanweisung eine Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern
- Angabe der Haltungsart („Eier aus Freilandhaltung“, „Eier aus Bodenhaltung“)
- Erläuterung der Bedeutung des Erzeugercodes
- evtl. Angabe der Art der Legehennenfütterung gemäß Art. 15 der VO (EG) 589/2008

### 3. Kennzeichnung bei losem Verkauf (nach VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 16)

Folgende Informationen sind auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise (Schild oder Begleitetikett) anzubringen:

- a) Güteklasse
- b) Gewichtsklasse
- c) Angabe der Haltungsart
- d) Erläuterung des Erzeugercodes
- e) Mindesthaltbarkeitsdatum

### 4. Sonstige Hinweise zur Aufbewahrung und Inverkehrbringen von Hühnereiern

- bei Abgabe kleiner Mengen von Eiern aus eigener Erzeugung (→ Betrieb mit weniger als 350 Legehennen) direkt an Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher → sind die Anforderungen der Anl. 2 Tier-LMHV einzuhalten:  
*Eier müssen unmittelbar nach dem Legen bis zur Abgabe sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gehalten sowie wirksam vor Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden;*  
*Eier müssen bei einer möglichst konstanten Temperatur aufbewahrt und befördert werden, die eine einwandfreie hygienische Beschaffenheit der Erzeugnisse gewährleistet*
- § 22 Absatz 3 Tier-LMHV: „Es ist verboten, Eier nach dem Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben.“